



TENNIS-ABTEILUNG GRÜN-GOLD des TSV München von 1860 e.V.

ABTEILUNGSORDNUNG

Im Rahmen ihrer in der Satzung des Hauptvereins (HV), des TSV München von 1860 e.V. verankerten finanziellen und verwaltungsmäßigen Selbständigkeit gibt sich die Tennisabteilung Grün-Gold (TeA) die nachfolgende Abteilungsordnung, durch die die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der TeA geregelt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung entsprechend für alle Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT

<u>Abschnitt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>§§</u>
I.	Allgemeine Vorschriften	1 - 4
II.	Mitgliedschaft	5 - 12
III.	Organe der TeA	13 - 34
IV.	Inkrafttreten	35

I. Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

NAME

Die TeA, die im Jahre 1973 gegründet wurde, führt den Namen: „Tennisabteilung Grün-Gold des TSV München von 1860 e.V.“.

§ 2

ZWECK

1. Zweck der TeA ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Hierzu dienen ein geregelter Spielbetrieb und die Durchführung wettkampfmäßiger Veranstaltungen.
2. Die TeA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die TeA ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der TeA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe und Ausschüsse des Vereins achten bei ihren Tätigkeiten darauf, dass Interessen des Vereins nicht mit persönlichen Interessen in Konflikt geraten.
3. Die TeA-Gemeinschaft soll durch gesellige Veranstaltungen gefördert werden.
4. Die TeA ist politisch und weltanschaulich neutral. Sie spricht sich mit ihren Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen die Diskriminierung von Geschlecht, Religion, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Herkunft oder Behinderung aus.

§ 3

VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Die TeA ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und damit Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB). Sie nimmt mit einer von der Vorstandschaft näher festzulegenden Anzahl von Mannschaften an den Wettspielen des Verbandes teil.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der TeA läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

II. Abschnitt MITGLIEDSCHAFT

§ 5 AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Mitglieder der TeA können nur natürliche Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Jeder Antragsteller kann vorher Einblick in die Abteilungsordnung nehmen. Im Antrag ist die gemäß § 6 gewünschte Art der Mitgliedschaft anzugeben.

Für Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser haftet neben dem Vertretenen für dessen Verbindlichkeiten der TeA gegenüber.

Probezeit:

Für Neumitglieder besteht stets eine Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit kann die Vorstandschaft die Mitgliedschaft eines Antragstellers ohne Angaben von Gründen kündigen. Beginnt die Probezeit bis einschließlich 30.04. eines Kalenderjahres kann die Kündigung durch die Vorstandschaft bis zum 30.09. des Kalenderjahres gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden. Beginnt die Probezeit am oder nach dem 01.05. eines Kalenderjahres kann die Vorstandschaft die Kündigung bis zum 30.09. des nächsten Kalenderjahres aussprechen. Die Kündigungserklärung hat durch den Vorstand in Textform zu erfolgen, wobei die Zustellung der Kündigung an die zuletzt dem Verein vom Vereinsmitglied mitgeteilte Adresse (oder e-Mail-Adresse) des Mitglieds per Brief oder e-Mail ausreichend ist. Die Kündigung wird zum 31.12. des Kalenderjahres, bei Beginn der Probezeit zum oder nach dem 01.05. zum Ende des 31.12. des nachfolgenden Kalenderjahres wirksam.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der wohlverstandenen Interessen der TeA. Die Aufnahme wird mit diesem Beschluss unter der Einschränkung nach Absatz 9 rechtswirksam. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 6

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die TeA hat folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Einzelmitgliedschaft
2. Partnermitgliedschaft (Lebensgefährten mit gleicher Anschrift)
3. Familienmitgliedschaft (Ein gemeinsamer Haushalt mit zwei Erwachsenen und deren Kinder unter 18 Jahren)
4. Vormittagsmitgliedschaft (Belegungsrecht täglich von 7 Uhr bis 14 Uhr)
5. Schüler- Studenten- Auszubildendenmitgliedschaft von 18 bis 28 Jahre (Stichtag 01.01.), die sich nachweislich in Ausbildung befinden, es sei denn, dass sie wirtschaftlich unabhängig sind.
6. Kindermitgliedschaft unter 18 Jahre (Stichtag ist jeweils der 1. Januar).
7. Passivmitgliedschaft, die die Tennisplätze nicht in Anspruch nehmen und sich am TA-Leben in anderer Weise beteiligen.
8. Ehrenmitgliedschaft (Sie zahlen keinen Beitrag. Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung der TeA verdient gemacht haben).
9. Mitglieder der Abteilungsleitung: Sie zahlen keinen Beitrag, solange sie in der Abteilungsleitung tätig sind, da sie sich in dieser Funktion in sehr hohem Maße sich um die Belange der TeA verdient machen.

Nur eine dieser Mitgliedschaften kann gewählt werden.

Ein Wechsel in eine andere Art der Mitgliedschaft ist nur auf Antrag an die Vorstandschaft und nur zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres möglich.

§ 7

RECHTE DER MITGLIEDER

Die Rechte der Mitglieder sind:

1. Den Tennissport auf der Anlage der TeA entsprechend der Spielordnung und den Verordnungen der Vorstandschaft auszuüben. Hiervon sind Passivmitglieder ausgeschlossen.
2. Alle Einrichtungen der TeA nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen.
3. An allen Veranstaltungen der TeA teilzunehmen.
4. Das Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht auszuüben. Hiervon sind Kinder, Jugendliche und Passivmitglieder ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit eine Person vor dem 01.01.2022 Passivmitglied geworden ist.

§ 8

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Pflichten der Mitglieder sind:

1. Die Zwecke und Ziele der TeA nach besten Kräften zu fördern und die TeA nach außen würdig zu vertreten.
2. Die TeA-Ordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verordnungen und Anordnungen der Vorstandschaft zu beachten.
3. Die Beiträge und Umlagen pünktlich bezahlen.
4. Die Tennisanlage und das Clubhaus schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 9

BEITRÄGE UND UMLAGEN SOWIE SONDERKÜNDIGUNGSRECHT

1. Beiträge, also Aufnahme- und Jahresbeitrag werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgesetzt. Sie sind eine Bringschuld. Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme fällig.
2. Die Rechte von Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung im Verzug sind, ruhen bis zur völligen Bezahlung.
3. Die Vorstandschaft kann unter Beachtung der wohlverstandenen Interessen der TeA aus besonderen Gründen, z.B. bei wirtschaftlichen Härtefällen, bei vorgerückter Spielzeit oder aus sportlichen Gründen, auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die einem Mitglied so gewährte Vergünstigung gilt jeweils nur für das laufende Geschäftsjahr.
4. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen können zur Bewältigung einzelner Vereinsbelange Umlagen erhoben werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt Umlagen fest. Die Umlage ist bis zur Höhe des sechsfachen jährlichen Mitgliedsbeitrags zulässig. Jedes Mitglied hat im Falle der Beschlussfassung einer Umlage ein Sonderkündigungsrecht. Es kann bis zu drei Monaten nach dem Tag der Beschlussfassung die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Umlage muss von diesem Mitglied im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts nicht getragen werden.

§ 10

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt (§ 11)
2. Ausschluss (§ 12)
3. Tod.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft der TeA gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten, so insbesondere die Zahlungspflicht der Beiträge für das gesamte laufende Geschäftsjahr, unberührt.

§ 11

AUSTRITT

Den Austritt kann ein Mitglied in Textform gegenüber der Abteilungsleitung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklären. Bei verspäteter Abgabe der Austrittserklärung bleibt der TeA ein klagbarer Anspruch auf Zahlung des nächst fälligen Jahresbeitrages.

§ 12

AUSSCHLUSS

Der sofortige Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

1. Wenn das Mitglied die in § 8 aufgeführten Pflichten grob und schuldhaft verletzt.
2. Wenn das Mitglied seinen der TeA gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ohne gerechtfertigten Grund nicht nachkommt.
3. Wenn das Mitglied grob und schuldhaft der vorliegenden TeA-Ordnung zuwiderhandelt oder gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Der Ausschluss erfolgt lediglich aus der TeA. Falls das Fehlverhalten zugleich mit dem Ausschluss aus dem HV bedroht ist, erfolgt Meldung an diesen mit dem Antrag auf Ausschluss. In besonders schweren Fällen erfolgt zusätzlich weitere Meldung an den BTV mit dem Antrag auf Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Dieser Beschluss muss begründet und mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von einer Woche

Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Aufforderung hierzu hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 6 Wochen ab Zustellung des Briefes vom Betroffenen Einspruch beim Ehrenausschuss eingelegt werden. Der Ehrenausschuss prüft die Ausschlussgründe und nimmt schriftlich gegenüber der Vorstandschaft Stellung, ob der Ausschluss aufrechterhalten werden soll. Empfiehlt der Ehrenausschuss die Aufhebung des Ausschlusses und hält die Vorstandschaft an ihrer Entscheidung fest, dann erfolgt die endgültige Entscheidung in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstandschaft und mindestens drei Mitgliedern des Ehrenausschusses durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsvorsitzenden.

III. Abschnitt

ORGANE DER TeA

§ 13

ORGANE DER TeA

Organe der TeA sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§§ 14 - 19)
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung s. § 15)
 - b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 16)
2. Die Vorstandschaft (§§ 20 - 29)
3. Der Ehrenausschuss (§§ 30 - 33)
4. Die Kassenprüfer (§ 34).

Die Tätigkeit der Organe der TeA ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen, die ihnen im wohlverstandenen Interesse der TeA erwachsen, sind zu erstatten.

§ 14

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft, des Berichts des Ehrenausschusses und der Kassenprüfer

2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Wahl der Vorstandschaft
4. Wahl des Ehrenausschusses
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
7. Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen
8. Änderungen der TeA-Ordnung.

§ 15

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Jahreshauptversammlung ist einmal in jedem Geschäftsjahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung (TO) einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand in Textform zu erfolgen, wobei auch der Versand einer Einladung an die zuletzt dem Verein vom Vereinsmitglied mitgeteilte Adresse (oder e-Mail-Adresse) des Mitglieds per Brief oder e-Mail ausreichend ist. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist die Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) beziehungsweise das Absendedatum bei Versand einer e-Mail entscheidend. Der Tag der Aufgabe zur Post beziehungsweise der Versendung per Telefax oder e-Mail und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor dieser in Textform, per Brief oder E-Mail, beim Vorstand einzureichen. Die Vorstandschaft soll ihre Anträge bereits in der Ladung zur Jahreshauptversammlung angeben.
3. Anträge zu § 14, Ziff. 8 sind spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung in Textform, per Brief oder E-Mail einzureichen. Die Vorstandschaft beruft einen TeA-Ordnungs-Ausschuss ein, der die eingegangenen Anträge auf ihre formale Vereinbarkeit mit der TeA-Ordnung überprüft und erforderlichenfalls in Übereinstimmung mit den Antragstellern neu formuliert.
4. Textform im Sinne der Abteilungsordnung bedeutet die Übermittlung von Mitteilungen per Brief oder E-Mail.

§ 16

DIE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Vorstandschaft, wenn sie es im Interesse der TeA für erforderlich hält, einberufen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen im Übrigen einberufen werden, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
3. § 15, Ziffer 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Frist zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 30 Tage ab Beschlussfassung der Abteilungsleitung, beziehungsweise ab Eingang des Antrags der Mitglieder bei der Abteilungsleitung.

§ 17

BESCHLUSSFASSUNG

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung nur die anwesenden Mitglieder. Als anwesend gelten nur diejenigen Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht im Verzug sind.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsvorsitzenden bzw. des Leiters der Versammlung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Wahlbeziehungsweise Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.
4. Beschlüsse nach § 14, Ziff. 8 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Einsprüche oder Klagen gegen auf Abteilungsversammlungen gefasste Beschlüsse oder Wahlergebnisse sind sofort nach Kenntnis eines vermeintlichen Verstoßes, möglichst noch am Versammlungsabend, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Mitgliederversammlung dem Wahlausschuss des Hauptvereins anzuzeigen. Der beziehungsweise die Klagenden haben für einen vermeintlichen Verstoß den Beweis anzutreten. Der Wahlausschuss wird nach pflichtgemäßem Ermessen den Einsprüchen nachgehen. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die satzungsbeziehungsweise ordnungsgemäße Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen wird der Wahlausschuss unter Hinzuziehung des Ehrenrats des Hauptvereins entscheiden, ob dieser Verstoß unerheblich war, oder ob das angefochtene Ergebnis ungültig ist und die Wahl deshalb wiederholt werden muss.

Für Klagen vor einem ordentlichen Gericht gilt eine weitere Frist von einem Monat, nachdem Wahlausschuss und Ehrenrat einen Beschluss getroffen haben.

§ 18

Auflösung der TeA

1. Die Auflösung der TeA kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung gem. § 16 Abs. 2 umgehend mit dem Hinweis einzuberufen, das sie in jedem Falle beschlussfähig ist.
3. Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen und an den Vereinsschulden nicht beteiligt; dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 19

WAHLEN

1. Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden des Ehrenausschusses sowie dem Vorstand in Textform, per Brief oder per E-Mail einzureichen. Die Vorstandschaft soll ihre Wahlvorschläge bereits in der Ladung zur Jahreshauptversammlung angeben. Ehrenausschuss und Vorstand geben unmittelbar nach Ablauf der vorgenannten Frist den Mitgliedern per E-Mail die Wahlvorschläge in Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung bekannt.
2. In der Jahreshauptversammlung selbst können Wahlvorschläge nur eingebracht werden, wenn für ein Amt kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, sich kein gültig vorgeschlagener Bewerber zur Wahl stellt oder kein gültig vorgeschlagener Bewerber gewählt wird.
3. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche oder eine gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft mündliche Erklärung zu Annahme im Falle der Wahl abgegeben haben.
4. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln für jedes Amt. Auf Antrag in der Mitgliederversammlung können die Wahlen auch für jedes Gremium gesamt erfolgen.

5. Die Wahlen der Vorstandschaft haben grundsätzlich geheim zu erfolgen, die übrigen nur, wenn dies wenigstens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
6. Personen, die mit der TeA in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder über eine selbstständige Tätigkeit verbunden sind, welche über den Grad eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses hinausgeht, sind in dieser Zeitphase nicht wählbar.

§ 20

DIE VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

1. Dem Abteilungsvorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Schatzmeister
5. Dem Sportwart
6. Dem Jugendwart

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

Die Amtsperiode endet mit der Wahl der jeweils neuen Vorstandschaft. Die in der TeA genannte Amtsperiode verlängert sich entsprechend bis zum Zeitpunkt dieser Neuwahl.

§ 21

BEFUGNISSE DER VORSTANDSCHAFT

1. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte der TeA im Rahmen dieser TeA-Ordnung und nach Maßgabe der bindenden Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ehrenamtlich. Eine Vergütung der Tätigkeit als Vorstand oder für eine sonstige Tätigkeit in der TeA ist nur zulässig, wenn die Abteilungsversammlung dies per Beschluss genehmigt.
2. Der Vorstandschaft obliegt die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel der TeA; sie erstellt und genehmigt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.
3. Die Vorstandschaft hat das Recht und die Pflicht, durch Erlass von allgemeinen Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall und deren Durchsetzung die allgemeine Ordnung der TeA aufrechtzuerhalten.

4. Das jeweilige Mitglied des Vorstands kann für seinen Aufgabenbereich einen Beisitzer ernennen. Der Beisitzer hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen. Der Beisitzer hat kein eigenes Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstands. Die Ernennung der Beisitzer ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Beisitzer sind ihren Aufgabenbereichen neben dem Mitglied des Vorstands Ansprechpartner für alle Mitglieder.
5. Die Vorstandschaft ist berechtigt, gegen Mitglieder, die Bestimmungen dieser TeA-Ordnung, Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Verordnungen oder Anordnungen der Vorstandschaft zuwiderhandeln oder sonst durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb der TeA schuldhaft das Ansehen oder Interesse der TeA schädigen, folgende Strafen zu verhängen:
 - Verwarnung
 - Bußen in Form von Geld oder anderen Sachleistungen, die der Jugendförderung dienen.
 - Zeitlicher oder dauernder Ausschluss vom Spielbetrieb oder von anderen Mitglieder-rechten.
 - Androhung des Ausschlusses aus der TeA
 - Ausschluss aus der TeA.

Gegen eine diszipliniäre Maßnahme der Vorstandschaft hat das Mitglied das Recht, den Ehrenausschuss zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme anzurufen. Diese ist der Vorstandschaft durch den Ehrenausschuss zu übermitteln. Die endgültige Entscheidung der Vorstandschaft ist mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Die Empfehlung des Ehrenausschusses ist darin stets aufzunehmen.

§ 22

BESCHLÜSSE DER VORSTANDSCHAFT

1. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei und im Falle des § 12 Ziff. 3 sämtliche sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 23

AUSSCHEIDEN EINES MITGLIEDS DER VORSTANDSCHAFT

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss gegenüber den übrig verbliebenden Vorstandsmitgliedern erklärt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft kommissarisch den vakant gewordenen Posten besetzen. Das kommissarisch bestellte Mitglied der Vorstandschaft hat sodann dieselben Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Dieses ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen anstehen, neu zu wählen.

§ 24

DER/DIE ABTEILUNGSVORSITZENDE

Der/die Abteilungsvorsitzende vertritt die TeA nach außen und innen. Er/sie ist kraft seines/ihres Amtes Mitglied des Vereinsrates des HV. Er/sie beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt deren Vorsitz. Die Vorstandschaft beruft er/sie ein, sooft er/sie es für erforderlich hält oder ein Mitglied der Vorstandschaft es beantragt. Er/sie führt die laufenden Geschäfte. Er/sie hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

§ 25

DER STELLVERTRETENDE ABTEILUNGSVORSITZENDE

Der stellvertretende Abteilungsvorsitzende ist ständiger Vertreter des Abteilungsvorsitzenden. Des Weiteren wird er in der gemäß § 20 genannten Reihenfolge durch die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten. Dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern können besondere Aufgaben durch die Vorstandschaft zugeteilt werden.

§ 26

SCHRIFTFÜHRER/IN

Der/die Schriftführer/in führt Protokoll auf den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen.

Das Protokoll auf den Mitgliederversammlungen muss enthalten:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten
2. Die Wahlergebnisse
3. Die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnis
4. Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Der/die Schriftführer/in ist ferner für Mitteilungen aller Art verantwortlich.

§ 27

SCHATZMEISTER

1. Der Schatzmeister betreut die Geldangelegenheiten und führt die einschlägige Korrespondenz. Er führt die Aufzeichnungen der TeA nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung, zieht die von den Mitgliedern verschuldeten Geldleistungen ein und bestreitet die von der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft beschlossenen Ausgaben. Er hat die einschlägigen Gesetze im Vereinssteuerrecht und im Bezug auf die Gemeinnützigkeit zu beachten.
2. Der Schatzmeister hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluss und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen sowie Vorschläge über die Höhe der Geldleistungen zu unterbreiten. Über den Haushaltsplan und die Vorschläge über die Höhe von Geldleistungen ist vorher in der Vorstandschaft zu beraten und zu beschließen.

§28

SPORTWART

Dem Sportwart obliegt im Rahmen der Spielordnung die Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes der TeA, wozu er die hierfür notwendigen Anordnungen trifft. Der Sportwart hat für die allein unter sportlichen Gesichtspunkten zu erfolgenden Aufstellungen der Mannschaften und für die sportgerechte Durchführung der Wettkämpfe zu sorgen.

§ 29

JUGENDWART

Der Jugendwart koordiniert die sportlichen Aktivitäten im Jugendbereich. Er ist Ansprechpartner der Kinder und Eltern zu allen Fragen im Rahmen der Vereinstätigkeit. Interessenvertretung der Jugendlichen gegenüber der Abteilungsleitung und den Mitgliedern.

§ 30

DER EHRENAUSSCHUSS

1. Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. § 23 gilt entsprechend.

2. Die Mitglieder des Ehrenausschusses müssen über 25 Jahre alt sein. Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft sein.
3. Die Amtsperiode endet mit der Wahl des neuen Ehrenausschusses. Die in der TeA genannte Amtsperiode verlängert sich entsprechend bis zum Zeitpunkt dieser Neuwahl.

§ 31

BESCHLÜSSE

1. Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein Beisitzer oder bei Abwesenheit des Vorsitzenden die beiden Beisitzer anwesend sind. Über die Sitzungen des Ehrenausschusses ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.
2. Die Beschlüsse des Ehrenausschusses haben gegenüber der Vorstandschaft empfehlenden Charakter.

§ 32

AUFGABEN DES EHRENAUSSCHUSSES

Aufgaben des Ehrenausschusses sind:

1. Wahrnehmung berechtigter Anliegen und Interessen der TeA-Mitglieder gegenüber der Vorstandschaft.
2. Unparteiische Schlichtung von Differenzen zwischen TeA-Mitgliedern untereinander oder mit der Vorstandschaft, soweit diese mit der TeA-Zugehörigkeit in Zusammenhang stehen.
3. Gutachtliche Stellungnahmen zu Beschwerden gegen disziplinarische Maßnahmen der Vorstandschaft.
4. Feststellung von Verstößen gegen die TeA-Ordnung.
5. Unterstützung der Vorstandschaft bei der Eingliederung neuer Mitglieder sowie der Kontaktpflege zu allen Mitgliedern.
6. Durchführung der Wahlen mit Ausnahme der eigenen in der Mitgliederversammlung.

§ 33

ZUSAMMENTRETEN

Der Ehrenausschuss tritt von Fall zu Fall zusammen. Mitglieder der TeA oder der Vorstandschaft können den Zusammentritt des Ehrenausschusses unter Nennung der Gründe und der gewünschten Entscheidung mittels Antrag herbeiführen.

Verhandlungen im Ehrenausschuss sind mündlich. Den Beteiligten muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich zu erklären.

Von der Mitwirkung im Ehrenausschuss ist ausgeschlossen:

1. Wer an dem Verfahren beteiligt ist.
2. Wer mit einem der Beteiligten verwandt oder verschwägert ist.

§ 34

KASSENPRÜFER

1. Die von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskonto, die Kassen- und Rechnungsführung der Abteilung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Die Kassenprüfer berichten vorab der Abteilungsleitung und danach der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, über festgestellte Auffälligkeiten bei der Kassen- und Rechnungsführung zu berichten. Das Rechnungsprüfungsprotokoll ist den Kassenprüfer des Hauptverein vorzulegen.
2. Es ist ein Stellvertreter der Kassenprüfer zu wählen, der im Falle einer vorübergehenden oder endgültigen Verhinderung (z.B. Austritt) eines Kassenprüfers die Aufgaben übernimmt.
3. Die Amtsperiode endet mit der Wahl der neuen Kassenprüfer. Die in der TeA genannte Amtsperiode verlängert sich entsprechend bis zum Zeitpunkt dieser Neuwahl.

IV. Abschnitt

INKRAFTTRETEN

§ 35

INKRAFTTRETEN

Diese TeA-Ordnung wurde durch die TeA am 29.5.1973 beschlossen. Sie trat am Tage nach der Genehmigung durch den Vereinsrat am 19.7.1973 in Kraft. Die jetzige Fassung trat am 15.12.2022 in Kraft.